



HANDBUCH ZUR PGR-WAHL 2027

Mit Dir. Gemeinsam. Kirche gestalten



DIÖZESE INNSBRUCK
www.dibk.at/pgr

„Mit Dir. Gemeinsam“

**Gedanken zum Motto für
die PGR-Periode 2027 –
2032**

„Mit Dir“, das heißt:

mit konkreten Menschen, die
sich mit ihrem Namen, mit
ihrem Idealismus, mit ihren
Ideen einbringen,

unverwechselbar, persönlich
und individuell,

Menschen, die sich anspre-
chen lassen, von den Aufga-
ben aus der Gesellschaft und
der Kirche vor Ort.

„Mit Dir“, das heißt:

mit Gott,

nicht allein aus mensch-
lichem Antrieb heraus,
sondern im Bewusstsein,
dass Gott selbst die Kirche
wesentlich gestalten und
prägen möchte.

„Gemeinsam“, das heißt:

miteinander, mit den En-
gagierten, denen die hier
wohnen,

mit denen die glauben und
glauben wollen und suchen;

weil es für die Kirche keine
andere Option gibt als den
gemeinsamen Weg.



**Liebe Kolleginnen und
Kollegen in einer Pfarre in
unserer Diözese Innsbruck,**

in diesem Handbuch findet Ihr alle
Unterlagen, die Euch helfen sollen, die
PGR-Wahl 2027 vor Ort gut durchfüh-
ren zu können.

Im ersten Teil findet Ihr relevante grundlegende Texte, darü-
ber hinaus auch viele Anregungen und Unterstützungen.

Im zweiten Teil sind alle wichtigen Formulare abgedruckt, die
im Laufe der Wahl wichtig sind.

Bei der Durchführung der Wahl unterstützen wir euch gerne
aus der Abteilung Pfarre und Gemeinschaften
(pfarre.gemeinschaften@dibk.at),

Bernhard Franz
PGR-Referent

Bernhard.franz@dibk.at, +43 676/8730 4404



Alle Unterlagen in diesem Heft und noch
mehr hilfreiche Materialien finden Sie auf
der diözesanen Website www.dibk.at/pgr



Hilfreiche Unterstützung und viel Material
zur PGR-Wahl sowie für das PGR-Leben
finden sich auch unter der österreichwei-
ten Website www.pfarrgemeinderat.at

Herausgeber:
Diözese Innsbruck, Abt. Pfarre und Gemeinschaften
Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck - August 2026
www.dibk.at/pgr



Foto: Aichner/dibk.at

Wer für etwas „brennt“, ist richtig im PGR!

Ein herzhafter Glaube, ein Gespür für die Menschen vor Ort
und das nötige Interesse für ein kirchliches Miteinander
machen einen guten Pfarrgemeinderat aus. Gerade in unse-
rer hoch nervösen Zeit braucht es lebendige Pfarren und
Seelsorgeräume, wo Menschen mit ihren ganz individuellen
Erfahrungen und Erwartungen willkommen sind.

Alles beginnt mit dem ehrlichen Hinhören auf die „Freude
und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heu-
te“, wie es das Konzil formuliert hat. Um neue Mitglieder zu
finden, kann es eine Hilfe sein, nach ihren Begabungen und
Interessen zu fragen. Wenn nämlich jemand für ein Anliegen
oder für eine bestimmte Zielgruppe „brennt“, ist die Mitarbeit
im PGR leichter vorstellbar.

„Mit dir. Gemeinsam.“ Dieses Motto der PGR-Wahl unter-
streicht, dass wir nur gemeinsam eine lebendige Kirche sein
können – auch über Pfarrgrenzen hinweg. Vielleicht macht
es vor Ort Sinn, zusammen mit den benachbarten Pfarren
einen gemeinsamen PfarrgemeindeRat zu bilden. Welches
Modell auch immer auf der Basis dieser wertvollen Unterla-
gen gewählt wird – Gottes Segen wird uns begleiten!

Bischof Hermann Glettler

Inhalt

Vor- und Grußworte	2/3	Kinder und Jugendliche	20/21
Zeitplan & Wer hat was zu tun?	4/5	Hinweise zum Wahltag	22/23
Grundlegende Texte		Formulare zur PGR-Wahl	ab 24
Statut	6		
Geschäftsordnung	10		
Wahlordnung	12		
Wahlmodelle	16		
PGRn-Rat	19		

Zeitplan auf dem Weg zur Wahl

September 2026	Verteilung der diözesanen Wahlunterlagen
Herbst 2026	an vielen Orten bewährt: „Bilanzklausur“, d.h. Rückblick und Dank, Ausblick und Abschluss
	im bestehenden PGR: Festlegung der pfarrlichen Wahlmodalitäten, Erstellung eines Zeitplanes mit wichtigen Terminen und Fristen bis zur Wahl, Einrichtung einer Wahlkommission
bis 31. Oktober 2026 (späteste Meldung: 10 Wochen vor der Wahl)	Bildung der pfarrlichen Wahlkommissionen und Meldung an Dekanat und Abteilung Gemeinde
November/Dezember 2026	Regionale Einführungen der Wahlkommissionen und Mitarbeiter*innen bei der Wahlorganisation
Dezember 2026 (spätestens 10 Wochen vor der Wahl)	Bekanntgabe der Wahl in der Pfarre
10. Jänner 2027	österreichweite offizielle Ankündigung der Wahl bei den Gottesdiensten
Dezember 2026 bis Februar 2027	Kandidat*innensuche
7. Februar 2027	Letzter Termin für Bekanntgabe der Kandidat*innen
7. März 2027	PGR-Wahl
bis 19. April 2027	Konstituierende Sitzung und Meldung der PGRs an Dekanat und Abteilung Pfarre und Gemeinschaften
Mai/Juni 2027	Regionale Starttreffen der PGR-Obleute
11. März 2028 (ein Jahr nach der Wahl)	Begegnungstag für Pfarrgemeinderät*innen und Pfarrkirchenrät*innen - Congress Innsbruck

Wer hat was zu tun?

Amtierende PGR

- engagiert sich für die Wahl, weil er von der Wichtigkeit des PGRs für die Pfarre überzeugt ist.
- entscheidet ggf. mit den Kolleg:innen im Seelsorgeraum für einen PfarrgemeindeNrat
- legt die Gesamtzahl der Mitglieder des zukünftigen Pfarrgemeinderates inklusive des Anteils an Jugendvertreter:innen fest.
- bestimmt die Zahl der durch Wahl zu ermittelnden Mitglieder.
- legt das Wahlmodell (inkl. Familienstimmrecht und Briefwahl) fest.
- bestimmt die Art der Kandidat:innen-Ermittlung (siehe Wahlmodelle) und beteiligt sich selber an der Kandidat:innensuche.
- unterstützt geeignete Wege, um Kandidaten:innen der Jugend zu finden.
- richtet die Wahlkommission ein.

Pfarrer, Pfarrkurator:in

- betont die Wichtigkeit des PGR für eine lebendige Pfarrgemeinde, er/sie motiviert und informiert über die Wahl.
- gibt den Wahltermin und den Ablauf der Wahl und die Kandidat:innenliste offiziell bekannt.
- dankt den ausscheidenden Pfarrgemeinderät:innen und begrüßt die neu Gewählten.
- beruft die erste Sitzung ein, übernimmt den Vorsitz und leitet die Beratungen über zu berufende Mitglieder.
- beruft die konstituierende Sitzung ein.
- gibt die Zusammensetzung und die Aufgabenverteilung des neuen Pfarrgemeinderates bekannt.
- ist verantwortlich für die Verwahrung der Protokolle der Wahlkommission und der Wahldokumentation.

Wahlkommission

- ist zuständig für die Wahlorganisation.
- führt die Kandidat:innermittlung nach den Vorgaben in Zusammenarbeit mit dem PGR durch.
- verlautbart die wesentlichen Bestimmungen der Wahlordnung.
- überprüft die Wählbarkeit der Kandidat:innen und holt deren Zustimmungserklärungen ein.
- erstellt die Kandidat:innenliste und bereitet die Stimmzettel vor.
- erstellt – wo es möglich ist – ein Wähler:innenverzeichnis.
- bereitet die Wahllokale vor.
- führt die Pfarrgemeinderatswahl durch.
- meldet das Wahlergebnis noch am Wahltag bis 17:00 Uhr (bei Wahlmöglichkeit nach der Abendmesse bis 21:00 Uhr) an das Dekanat und die Diözese.
- bearbeitet allfällige Einsprüche zur Wahl.

STATUT PFARRGEMEINDERAT

I. Wesen und Ziel

1. Der Pfarrgemeinderat ist jenes Gremium der Pfarrgemeinde bzw. Filialkirche (nachfolgend jeweils nur Pfarre genannt), das den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre und des Seelsorge-raumes mitverantwortlich unterstützt und – im Rahmen der diözesanen Gesetzgebung – in Fragen des pfarrlichen Lebens zusammen mit dem Pfarrer entscheidet.
2. Wo es die pastoralen Gegebenheiten nahelegen, kann ein PfarrgemeindeNrat, also ein gemeinsames Gremium für den Seelsorgeraum gewählt werden. Dieser übernimmt dann die Aufgaben der einzelnen Pfarrgemeinderäte und eines Seelsorgeraumrates. Für den PfarrgemeindeNrat, gelten die Bestimmungen des Statuts des Pfarrgemeinderates und der dazugehörigen Ordnungen jeweils idgF analog.
3. Das Ziel ist die Verwirklichung einer im Glauben lebendigen und missionarischen Gemeinde auf der Basis des II. Vatikanischen Konzils: „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände. (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution 1). Dieses Ziel konkretisiert sich in der Planung und Sicherung der gemeindlichen Grundvollzüge Liturgie, Verkündigung und Diakonie.
4. Die Pfarrgemeinde als lebendige Gemeinschaft braucht die laienapostolischen Gruppen und die verantwortliche Mitarbeit der Gläubigen in den verschiedensten Bereichen des kirchlichen Lebens. Sie lebt in besonderer Weise in kleinen Gruppen und kleinen Gemeinschaften. Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit den verschiedenen Gruppierungen und einzelnen Verantwortlichen eng zusammen.

II. Aufgaben des Pfarrgemeinderates und des PfarrgemeindeNrates

1. Erkennen der seelsorglichen und sozialen Situation im Pfarrgebiet und im Seelsorgeraum.
2. Erarbeitung konkreter und erreichbarer pastoraler Ziele und Schwerpunkte, Planung geeigneter Maßnahmen und Initiativen, Sorge für die Durchführung, sowie regelmäßige Auswertung der Arbeitsergebnisse
3. Förderung der pfarrlichen Gruppen und Gewinnung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Auswahl, Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen für das Ehrenamt, Sorge um die Aus- und Weiterbildung).
4. Förderung der gegenseitigen Information zwischen Pfarrbevölkerung, pfarrlichen Gruppen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und dem Pfarrgemeinderat. Nach Möglichkeit soll alle zwei Jahre eine Pfarrversammlung abgehalten werden.
5. Koordination und Zusammenarbeit im überpfarrlichen Bereich (Seelsorgeraum, Dekanat, Diözese, Ökumene, interkultureller und interreligiöser Dialog).
6. Vertretung der Pfarre innerkirchlich und in der Öffentlichkeit (politische Gemeinde, Vereine, Schule, u.a.)
7. Hinwendung und Kontaktpflege zu Menschen im Pfarrgebiet, unabhängig von ihrem Religionsbekenntnis.

III. Zusammensetzung

1. Der Pfarrgemeinderat besteht aus
 - a. gewählten,
 - b. berufenen,
 - c. amtlichen Mitgliedern
 Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss gewählt sein.

Pro Funktionsgruppe soll nur eine Person als amtliches Mitglied entsandt werden (siehe III.4.).

Bei Pfarrseelsorgerinnen/Pfarrseelsorgern und Jugendleiterinnen/Jugendleitern, die für einen Seelsorgeraum angestellt sind, ergibt sich die Mitgliedschaft in den einzelnen Pfarrgemeinderäten aus den lokalen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen laut Aufgabenbeschreibung.

Vikare sind nicht Mitglieder des PGR, können aber eingebunden werden.

2. Der PfarrgemeindeNrat besteht aus

- d. gewählten,
- e. berufenen,
- f. amtlichen Mitgliedern

analog zum Pfarrgemeinderat. Pro Pfarre soll die Anzahl der aus den Pfarren gewählten bzw. delegierten Mitglieder im Verhältnis zur Anzahl der Katholikinnen/Katholiken in den jeweiligen Pfarren stehen.

3. Als Richtzahl für den gesamten Pfarrgemeinderat (gewählte, berufene und amtliche Mitglieder zusammen) wird empfohlen:

- Pfarren bis 1000 Katholik:innen: 8
- Pfarren darüber hinaus: 12

Im PfarrgemeindeNrat gilt folgende Richtzahl: mindestens 12 Personen, maximal jedoch 16 Personen.

4. Als amtliche Mitglieder gelten:

- a. Pfarrer/Pfarrprovisor
- b. Pfarrkuratorinnen/Pfarrkuratoren bzw. Pfarrkoordinatorinnen/Pfarrkoordinatoren
- c. Kooperatoren
- d. Ständige Diakone
- e. Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf Pfarrebene (Pfarrseelsorgerinnen/Pfarrseelsorger, Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer, Jugendleiterinnen/Jugendleiter)
- f. Vertreterinnen/Vertreter des Pfarrkirchenrates (vgl. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Innsbruck idgF).

5. Jugendvertretung und Jugendforum

In jedem Pfarrgemeinderat/PfarrgemeindeNrat muss es mit Blickrichtung auf die Jugendpastoral eine Jugendvertretung geben. Diese soll primär von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst wahrgenommen werden.

Sollte dies aufgrund der pastoralen Situation in einer Pfarre nicht möglich sein, wird diese Aufgabe einem dafür beauftragten Jugendforum im Seelsorgeraum übergeben, das aus Jugendlichen und Erwachsenen zusammengesetzt ist.

6. Es ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.
7. Die gewählten und amtlichen Mitglieder können mit 2/3 Mehrheit weitere Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berufen.

IV. Funktionsperiode

1. Die Wahl zum Pfarrgemeinderat/PfarrgemeindeNrat wird durch die Wahlordnung geregelt.
2. Die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates/PfarrgemeindeNrates beträgt fünf Jahre.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes sind alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu informieren. Die Nachbesetzung erfolgt zeitnah (in der darauffolgenden Sitzung) durch Nachrücken eines Ersatzmitgliedes oder durch Berufung eines geeigneten Pfarrmitgliedes (siehe III.6.).
4. Bei Ausscheiden einer/eines Jugendvertreterin/Jugendvertreters wird die/der Nachfolgerin/Nachfolger möglichst von Jugendlichen und jungen Erwachsenen nominiert und vom Pfarrgemeinderat berufen (siehe III. 4.)
5. Sämtliche personelle Änderungen werden von den Obleuten an die Abteilung Pfarre und Gemeinschaften des Pastoralen Bereichs SEELSORGE.leben gemeldet.

V. Mandatsausübung

1. Die Erfüllung des Mandats erfordert:
 - a. Teilnahme an den Sitzungen,
 - b. entsprechende Weiterbildung
 - c. Kontakt zur Pfarrgemeinde
 - d. Eintreten für die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates
 - e. Mitverantwortung für den Seelsorgeraum.
2. Das Mandat erlischt:
 - a. durch Ablauf der Funktionsperiode (das ist mit der Konstituierung des neugewählten Pfarrgemeinderates)
 - b. durch Verzicht
 - c. durch Wegfall der Grundlage für die Mitgliedschaft (Wählbarkeit, Amt)
 - d. durch unentschuldigtes Fernbleiben von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen
 - e. durch groben Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht

Über den Wegfall der Grundlage für die Mitgliedschaft bzw. wegen Verstoßes gegen die Vertraulichkeit, hat der PGR zu befinden (siehe auch GO idgF).

VI. Innere Organisation

1. Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates ist der Pfarrer/Pfarrprovisor bzw. beim Pfarrgemeinderat, jener Pfarrer/Pfarrprovisor, dem die Mehrzahl der Pfarren anvertraut ist.

Aus dem Pfarrgemeinderat/Pfarrgemeinderat wird ein Laie/eine Laiin als Obfrau/Obmann gewählt, der/dem die Geschäftsführung und die Sitzungsleitung übertragen werden.

Ein weiteres Mitglied beim Pfarrgemeinderat wird als Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass der Obmann/die Obfrau oder Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter aus der katholikenmäßig größten Pfarre kommt.

Der Pfarrgemeinderat/Pfarrgemeinderat wählt aus seinen Reihen eine/einen Schriftführer/Schriftführer.

2. Hat der Pfarrgemeinderat zwölf oder mehr Mitglieder bzw. handelt es sich um einen Pfarrgemeinderat, soll er einen Vorstand einrichten. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens aber aus fünf Personen.

Zum Vorstand gehören unbedingt der/die Seelsorgeraumleiterin/Seelsorgeraumleiter, Pfarrer/Pfarrprovisor, die/der Pfarrkuratorin/Pfarrkurator oder Pfarrkoordinatorin/Pfarrkoordinator, die Obfrau/der Obmann und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand des Pfarrgemeinderates/Pfarrgemeinderates tritt mindestens zwei Wochen vor jeder Pfarrgemeinderatssitzung zusammen. Er wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden bzw. von der Obfrau/dem Obmann einberufen.

- a. Erstellung der Tagesordnung und Vorbereitung der Pfarrgemeinderatssitzung.
- b. Entscheidungen, die nicht aufgeschoben werden können, werden vom Vorstand getroffen. Diese müssen bei der darauffolgenden Sitzung des Pfarrgemeinderates behandelt werden. Es gilt die Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates.

3. Der Pfarrgemeinderat/Pfarrgemeinderat kann für verschiedene pastorale Aufgaben Arbeitskreise einrichten bzw. dafür Verantwortliche bestellen. Diese müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören.

Der Pfarrgemeinderat/Pfarrgemeinderat muss darauf achten, dass er mit den Arbeitskreisen bzw. mit den Verantwortlichen in lebendigem Kontakt steht.

4. Die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates/Pfarrgemeinderates wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Diese ist integrierender Bestandteil des Statuts.

VII. Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat (vgl. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Innsbruck, idgF)

1. Die Verflechtung von Seelsorge und Finanzen erfordert gegenseitige Information und einvernehmliches Vorgehen von Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat. Es ist auf eine gute Kommunikation zwischen diesen Gremien im Sinne eines gemeinsamen, der Pastoral dienenden Wirkens zu achten.
2. In seiner Sorge um die Finanzen hat der Pfarrkirchenrat eine Dienstfunktion inne. Um dieser Wirklichkeit besser zu entsprechen, nimmt eine/einen Vertreterin/Vertreter des Pfarrkirchenrates ex offio an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates/Pfarrgemeinderates teil. Ihre/seine Aufgabe ist es, den Pfarrgemeinderat über die wesentlichen Inhalte der Pfarrkirchenratssitzungen (insbesondere das vorgesehene Budget, den Jahresabschluss / die Kirchenrechnung, größere Vorhaben in nächster Zeit) wie auch den Pfarrkirchenrat über pastoralen Planungen und Initiativen des Pfarrgemeinderates zu informieren.

VIII. Pfarrgemeinderat und Seelsorgeraumrat (vgl. Statut Seelsorgeraumrat idgF)

1. Das Konzept der Seelsorgeräume der Diözese Innsbruck sieht vor, dass die Pfarren im rechtlichen Sinn in ihrer Eigenständigkeit erhalten bleiben.
2. Der Seelsorgeraum erfordert die Bereitschaft zur Vernetzung und eine verbindliche Zusammenarbeit der im Seelsorgeraum miteinander verbundenen Pfarren. Dazu ist in jedem Seelsorgeraum ein Seelsorgeraumrat einzurichten, falls diese Aufgabe nicht ohnehin durch einen Pfarrgemeinderat abgedeckt wird.
3. Das Statut für den Seelsorgeraumrat sieht die Vertretung der einzelnen Pfarren durch Pfarrkuratorinnen/Pfarrkuratoren bzw. Pfarrkoordinatorinnen/Pfarrkoordinatoren, die PfarrgemeinderatsObleute bzw. eine fix delegierte Person aus dem Pfarrgemeinderat vor.

IX. Vorgangsweise bei Auslegungsfragen und schweren Konflikten

Bei Auslegungsfragen zum Statut oder der Geschäftsordnung können der Vorsitzende oder die Obleute des Pfarrgemeinderates die/den Pfarrgemeinderatsreferentin/Pfarrgemeinderatsreferenten kontaktieren.

Bei schweren Konflikten in Auslegungsfragen oder auch anderen Fällen gilt folgende Vorgehensweise:

1. Konflikt im Pfarrgemeinderat lösen. Ist das nicht möglich, dann
2. Dekan einbinden. Ist der Konflikt weiter nicht gelöst, dann
3. Pfarrgemeinderats-Referentin/-Referent einbinden. Ist der Konflikt auch so nicht lösbar, dann
4. legt die/der Pfarrgemeinderats-Referentin/-Referent den Fall der/dem Leiterin/Leiter des Pastoralen Bereichs SEELSORGE.leben vor. Diese entscheiden gemeinsam mit dem Generalvikar.

X. In-Kraft-Treten

Dieses Statut wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 01.09.2026 in Kraft gesetzt.

Im selben Zeitpunkt treten das bisherige Statut des Pfarrgemeinderates sowie alle sonstigen mit der nun geltenden Regelung in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

(Reg. Zl. 31-1/j/2026-126)

GESCHÄFTSORDNUNG PFARRGEMEINDERAT

1. Der Pfarrgemeinderat wird mindestens vier-mal im Arbeitsjahr vom Vorsitzenden (Pfarrer) und von der Obfrau/vom Obmann unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Außerdem ist eine Pfarrgemeinderats-Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

2. Die Tagesordnung erstellt der Vorsitzende (Pfarrer) mit der Obfrau/dem Obmann, gegebenenfalls mit dem Vorstand. Sie wird spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich (z.B. durch Anschlag) verlautbart und den Mitgliedern schriftlich bzw. per E-Mail zugestellt.

Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung sind vor Sitzungsbeginn bei der Obfrau/beim Obmann einzubringen.

3. Wenn der Vorsitzende (Pfarrer) an der Sitzung nicht teilnehmen kann, kann er die Obfrau/den Obmann, die/den Pfarrkuratorin/Pfarrkurator oder die/den Pfarrkoordinatorin/Pfarrkoordinator beauftragen, ihn zu vertreten (ausgenommen Vetorecht).

4. Die Sitzungsleitung wird von der Obfrau/dem Obmann wahrgenommen. Bei Verhinderung von deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

5. Über den Ablauf der Sitzung hat die/der Schriftführerin/Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und dieses fortlaufend zu nummerieren. Insbesondere sind die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder sowie der volle Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis aufzuzeichnen. Bei jeder Sitzung ist per Beschluss die Richtigkeit

des Protokolls der vorangegangenen Sitzung bzw. dessen Richtigstellung und Ergänzung festzustellen.

6. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Wahlen erfordern im 1. und 2. Wahlgang die Zweidrittelmehrheit, ab dem 3. Wahlgang die einfache Mehrheit.

7. Die Abstimmungen im Pfarrgemeinderat erfolgen mittels Handzeichen.

Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Wahlen werden immer geheim durchgeführt.

8. Wenn der Vorsitzende (Pfarrer) an einer Pfarrgemeinderats-Sitzung nicht teilnehmen kann, werden ihm die Beschlüsse vorgelegt. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Einspruch, treten sie in Kraft.

Durch den begründeten Einspruch (Veto) des Vorsitzenden (des Pfarrers) nach der Beschlussfassung wird ein Beschluss ausgesetzt. Die betreffende Sache wird zur weiteren Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Erhebt der Vorsitzende (Pfarrer) bei der zweiten Behandlung wieder Einspruch, tritt der Beschluss nicht in Kraft. Der PGR kann dagegen unter Angabe der Gründe Berufung einlegen.

Diese Berufung ist zunächst an den Dekan zu richten. In weiterer Folge steht die im PGR-Statut unter Punkt IX angegebene Vorgangsweise offen.

9. Die Mitglieder des PGR sind hinsichtlich der Punkte, die als vertraulich erklärt wurden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Antrag auf Vertraulichkeit kann von jedem Mitglied am Beginn der Sitzung eingebracht werden und ist mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Die Behandlung von personellen Angelegenheiten ist immer vertraulich.

10. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, ausgenommen die Behandlung der Tagesordnungspunkte, die als vertraulich erklärt wurden. Die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden veröffentlicht (Anschlag).

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 01.09.2026 in Kraft gesetzt.

Im selben Zeitpunkt treten alle vorigen Geschäftsordnungen außer Kraft.

(Reg. Zl. 31-1/j/2026-127)

WAHLORDNUNG PFARRGEMEINDERATSWAHL

I. Allgemeine Bestimmungen

1. In allen Pfarren und Filialkirchen (im Folgenden „Pfarren“ genannt) ist ein Pfarrgemeinderat zu wählen.

In Filialkirchen soll, wenn es in diesen einen Pfarrkirchenrat und ein eigenständiges Gemeindeleben (zB Kirchenrechnung, Matrikenführung, ...) gibt, bis auf weiteres ein Pfarrgemeinderat eingerichtet werden bzw. eingerichtet bleiben.

2. Wo es die pastoralen Gegebenheiten nahelegen, kann – nach erfolgter Zustimmung aller bestehenden Pfarrgemeinderäte im Seelsorgeraum – ein gemeinsames Gremium für den Seelsorgeraum als Pfarrgemeinderat gewählt werden. Dieser übernimmt dann die Aufgaben der einzelnen Pfarrgemeinderäte und eines Seelsorgeraumes. Sollte dies der Fall sein, gelten die Bestimmungen des Statuts des Pfarrgemeinderates und der dazugehörigen Ordnungen jeweils idgF analog.
3. In Weiterführung von Abs. (2) kann sich auch nur ein Teil der Pfarren in einem Seelsorgeraum für einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat der betreffenden Pfarren entscheiden, auch wenn andere Pfarren dieses Seelsorgeraumes weiterhin einen Pfarrgemeinderat für jede Pfarre wählen. In diesen Fällen ist weiterhin ein Seelsorgeraumrat gemäß den diözesanen Bestimmungen für Seelsorgeräume vorzusehen.

4. Die Wahl ist direkt und geheim.

5. Wahlberechtigt ist jede/r Katholik/in, die/der in der Pfarre ihren/seinen Wohnsitz hat und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Eine vom Wohnsitzprinzip abweichende Regelung: Personen, die sich einer Pfarre außerhalb ihres Wohnsitzes zugehörig fühlen, sind auch dort wahlberechtigt. Dies bedarf eines grundsätzlichen Beschlusses des Pfarrgemeinderates der Pfarre, in der sie wählen möchten. (siehe II/1)

6. Wählbar sind Katholik/innen unter folgenden Voraussetzungen:

- a. eine bewusst christliche Lebensgestaltung, die sich am Evangelium und an der geltenden Praxis kirchlichen Lebens orientiert;
- b. die Vollendung des 16. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Wahljahres;
- c. Wohnsitz in der Pfarre (bei Vorliegen von Beschlüssen des Pfarrgemeinderates gilt die Ausnahme vom Wohnsitz auch für die Wählbarkeit, vgl. I/3 der Wahlordnung);
- d. die Bereitschaft zum Dienst und zur Mitarbeit in der Gemeinde im Sinne von I. und II. des Statutes des Pfarrgemeinderates;
- e. die Fähigkeit zur verantwortungsvollen und solidarischen Zusammenarbeit, vgl. Statut des Pfarrgemeinderates I

7. Die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre.

8. Beim Wahlvorschlag des Pfarrgemeinderates soll ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine ausgewogene Altersverteilung angestrebt werden. In jedem Pfarrgemeinderat ist eine Jugendvertretung verbindlich zu gewährleisten.

9. Die mit der Wahl und deren Vorbereitung verbundenen Kosten sind von der Pfarre zu tragen.

II. Allgemeine Wahlvorbereitungen durch den Pfarrgemeinderat

1. Nach der Kundmachung des Wahltermins im Diözesanblatt, spätestens aber zehn Wochen vor der Wahl, hat der Pfarrgemeinderat festzulegen:

- a. die Gesamtzahl der Mitglieder des künftigen Pfarrgemeinderates incl. Festlegung des Anteils an Jugendvertretern/innen.

Die im Statut unter III/2 angegebenen Richtzahlen dienen dabei als Orientierung. Vergrößerungen oder Verkleinerungen aus ortsspezifischen Gründen sind möglich.

- b. wie viele Mitglieder davon durch Wahl zu ermitteln sind (mindestens die Hälfte – siehe Statut II/1).

- c. das Wahlmodell incl. der Entscheidung über Familienstimmrecht und Briefwahl

- d. ob Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Pfarrgebietes haben und sich der Pfarre zugehörig fühlen, aktiv und passiv wahlberechtigt sein sollen (siehe I/3)

- e. ob gesamt Pfarrlich oder nach Ortsteilen gewählt wird

- f. ob für den gesamten Seelsorgeraum ein gemeinsames Gremium im Sinne des Pfarrgemeinderates gewählt werden soll

- g. die Art der Kandidatenermittlung (siehe durch den Pastoralen Bereich SEELSORGE.leben als Leitlinie vorgeschlagene Modellen)

Die Kandidaten/innen der Jugend werden von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen (14 bis 25-jährige) in einem eigenen Vorgang ermittelt (siehe Modelle der Kandidatenermittlung für Jugendvertreter/innen).

Aufgrund der Lebensrealität von jungen Menschen ist des Öfteren absehbar, dass sie nicht für die gesamte Funktionsperiode als Jugendvertreter/in zur Verfügung stehen werden. Dies soll jedoch kein Hindernis sein, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen.

2. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestellt der Pfarrgemeinderat bis spätestens zehn Wochen vorher eine Wahlkommission. Die Mitglieder müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören. Ihre Namen und Adressen sind sofort dem Dekan und dem Pastoralen Bereich SEELSORGE.leben zu melden.

3. Der Wahltermin, die Gesamtzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die Zahl der zu Wählenden, sowie die Zusammensetzung der Wahlkommission ist ebenfalls spätestens 10 Wochen vor der Wahl ortsüblich zu verlautbaren.

III. Wahlkommission

1. Die Wahlkommission zählt fünf Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n. Es wird empfohlen, dass ein Mitglied der Wahlkommission ein/e Jugendliche/r bzw. junge/r Erwachsene/r ist.

2. Sie ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. In Streitfällen entscheidet der Dekan.

3. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

4. Die Funktion der Wahlkommission erlischt mit Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. V/7) bzw. nach Erledigung allfälliger Einsprüche.

5. Aufgaben der Wahlkommission:

- a. Erstellung eines Wählerverzeichnisses, wo immer es möglich ist. Listen mit den Wahlberechtigten aus dem Pfarrgebiet können über das pfarrliche Matrikenprogramm erstellt oder im Matrikenreferat der Diözese Innsbruck angefordert werden

- b. Kandidaten/innenermittlung nach den Vorgaben in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

- c. Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidaten/innen und Einholung ihrer Zustimmung zur Kandidatur

- d. Erstellung der Kandidaten/innenliste und Vorbereitung der Stimmzettel

- e. Verlautbarung der wesentlichen Bestimmungen der Wahlordnung, der Kandidaten/innenliste, der Wahllokale und Wahlzeiten

- f. Vorbereitung und Durchführung des Wahlganges nach Vorgabe des Pfarrgemeinderates / der Pfarrgemeinderäte

- g. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- h. Entgegennahme und Bearbeitung allfälliger Einsprüche

6. Aufgaben der Wahlkommission beim Wahlmodell Urwahl (Ergänzung zu III./5)

- Am Wahltag erstellt die Wahlkommission aus den vorgeschlagenen Personen eine Liste, in der die Kandidaten/innenvorschläge nach Stimmenanzahl gereiht sind.
- Die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen wird geprüft.
- Beginnend mit den Meistgenannten wird bei den vorgeschlagenen Personen die Zustimmung zur Wahl eingeholt.

IV. Wahlvorgang

1. Die Wahlkommission kann nach Bedarf Hilfsgremien für den Wahlvorgang (bei mehreren Wahlorten/Wahllokalen) einsetzen.
2. Die Stimmzettel sind am Sonntag vor der Wahl aufzulegen oder den Wählern vorher zu übermitteln und zusätzlich im Wahllokal bereitzuhalten.
3. Am Wahlort ist die Möglichkeit für eine geheime, schriftliche Wahl zu schaffen.
4. Die Wahlberechtigung des Wählers ist durch die Wahlkommission ortsüblich zu überprüfen. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.
5. Die Wahl erfolgt mit dem amtlichen Stimmzettel, durch Kennzeichnung der/des gewünschten Kandidaten/in. Insgesamt dürfen nicht mehr Namen gekennzeichnet oder hinzugefügt werden, als gewählt werden dürfen.
6. Der gesamte Wahlvorgang ist von der Wahlkommission oder von den von ihr eingesetzten Hilfsgremien (vgl. IV.1) zu beaufsichtigen.
7. Um Kranken oder an der Wahl verhinderten Personen die Stimmabgabe zu ermöglichen, wird die Briefwahl als Möglichkeit der Stimmabgabe empfohlen (siehe Wahlmodelle IV.2).

V. Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Nach Abschluss der Wahl wird das Ergebnis ermittelt.
2. Als ungültige Stimmzettel gelten: nicht amtliche Stimmzettel und solche, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht (dies beinhaltet auch leere Stimmzettel).
3. Als gewählt gelten jene Kandidaten/innen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Die weiteren Kandidaten/innen gelten nach der Stimmzahl als Ersatzperson und rücken bei Ausscheiden eines/r Gewählten nach.

Bei Stimmengleichheit sucht die Wahlkommission zusammen mit dem Pfarrgemeinderats-Vorstand/dem Pfarrgemeinderat nach einer geeigneten Lösung.
4. Die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen und das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und bis zur nächsten Wahl im Pfarrarchiv zu verwahren.
5. Die Wahlkommission informiert unverzüglich den Pfarrer/Pfarrprovisor sowie die Pfarrkuratoren/Pfarrkuratorinnen sowie die gewählten und die nicht gewählten Kandidaten/innen vom Wahlergebnis.
6. Die Namen der gewählten Kandidaten/innen sind am ersten Sonntag nach der Wahl ohne Angabe der Stimmenzahl zu verlautbaren.

7. Die Wahl kann bei der Wahlkommission binnen einer Woche nach Verlautbarung angefochten werden. Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung der Wahlkommission besteht an den Dekan, der innerhalb von zwei Wochen entscheidet.

VI. Nach der Wahl

1. Innerhalb von 14 Tagen berufen die neu gewählten und die amtlichen Mitglieder unter dem Vorsitz des Pfarrers weitere Personen in den Pfarrgemeinderat (vgl. Statut II/4).
2. Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates hat spätestens sechs Wochen nach der Wahl stattzufinden. Mit dieser Sitzung erlischt das Mandat des bisherigen Pfarrgemeinderates.
3. Bei der konstituierenden Sitzung erfolgen die statutengemäßen Wahlen (vgl. Statut V/1) und die Unterzeichnung der von der Diözese vorgeschriebenen Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis und der Erklärung zum Kinder- und Jugendschutz.
4. Die Zusammensetzung des neuen Pfarrgemeinderates und die gewählten Funktionen sind ortsüblich zu verlautbaren. Deren Namen sind mit den gewünschten Daten bis drei Wochen nach der konstituierenden Sitzung dem Dekan und dem Pastoralen Bereich SEELSORGE.leben zu melden.

VII. Schlichtungsstelle

Bei Unklarheiten und Konflikten in Zusammenhang mit der Wahl kann die Schlichtungsstelle für Pfarrgemeinderäte kontaktiert werden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten werden gleichzeitig alle vorherigen Regelungen außer Kraft gesetzt.

(Reg. Zl. 31-1/j/2026-128)

Modelle zur Kandidat:innenermittlung und Wahlmodelle

(Ergänzend zur Wahlordnung - II 1g und III 5b)

Eine wesentliche Aufgabe des amtierenden Pfarrgemeinderats ist es, die Eckpunkte der Wahl festzulegen.

Hier finden sie eine Grundlage, das passende Wahlmodell sowie geeignete Möglichkeiten der Kandidat:innenermittlung und der Stimmabgabe zu finden.

I. Wahlmodelle

1. Wahl mit Kandidat:innenliste

Im Vorfeld der Wahl wird ein Prozess der Kandidat:innenermittlung durchgeführt. Mit den Namen der Kandidat:innen, die sich der Wahl stellen, wird ein amtlicher Stimmzettel erstellt. Die Gesamtzahl der zu Wählenden muss am Stimmzettel vermerkt werden.

Am Wahltag wird von der Wahlkommission die Wahl entsprechend den Festlegungen durchgeführt. Nach Auszählung der Stimmen gelten die Meistgenannten als gewählte Mitglieder im Pfarrgemeinderat.

2. Urwahl

Am Wahltag geben die Wahlberechtigten im Wahllokal schriftlich ihre Wahlvorschläge ab. Die festgelegte Höchstzahl der zu wählenden Mitglieder darf dabei nicht überschritten werden.

Die Wahlkommission erstellt aus den genannten Personen eine Liste nach Anzahl der Nennungen und überprüft die Wählbarkeit. Ausgehend von den Meistgenannten werden die Personen um ihre Bereitschaft gefragt, als Pfarrgemeinderat zur Verfügung zu stehen. Die Befragung ist abgeschlossen, wenn die festgelegte Anzahl an Pfarrgemeinderäten erreicht ist. Die Gewählten müssen schriftlich die Annahme der Wahl bestätigen (vgl. Formular „Bereitschaftserklärung“).

3. Bestätigungswahl – „Teamwahl“

Im Vorfeld der Wahl kann eine Gruppe von Kandidat:innen zusammengestellt werden, die dann gemeinsam – gewissermaßen als Team – gewählt werden.

- Die Kandidat:innen werden in einer Liste zusammengefasst.
- Am Wahltag wird diese Liste als Ganzes zur Abstimmung vorgelegt.
- Die Bestätigungswahl ist mittels Stimmzettel am Wahltag direkt und geheim durchzuführen.
- Im Vorfeld muss besonders darauf geachtet werden, dass die Bevölkerung breit die Möglichkeit hat, Kandidat:innen für dieses Team zu benennen.

II. Kandidaten:innenermittlung

1. Sammlung von Kandidat:innenvorschlägen

Die Art der Kandidat:innenermittlung und der Wahlmodus sind von der Wahlkommission nach der vom bisherigen PGR gemachten Vorgabe der Pfarrgemeinde bekanntzumachen.

Bei allen Formen der Kandidat:innenermittlung sollte vorher gründlich informiert werden über

- Rolle, Funktion und Aufgabe des Pfarrgemeinderates
- Die Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderäte
- Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat.

Grundsätzlich soll beachtet werden

- dass Personen aus verschiedenen Bereichen des pfarrlichen Lebens (Diakonie, Verkündigung, Liturgie, Gemeinschaftsdienste) angefragt werden.
- eine ausgewogene Altersverteilung.
- dass Jugendliche/ junge Erwachsene als eigene Vertretungsgruppe fix vorzusehen sind.
- ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis. Dabei soll ein ausdrückliches Bemühen dahin gelegt werden, das bisher unterrepräsentierte Geschlecht zu einer Kandidatur zu bewegen.
- dass Quereinsteiger:innen in den Blick genommen werden.
- dass die Vertretung von Ortsteilen berücksichtigt wird.

2. Wege der Kandidatenermittlung

• Kandidat:innenvorschläge durch die ganze Pfarrgemeinde

Die Einladung, Kandidat:innen zu nennen soll möglichst alle Pfarrmitglieder erreichen. **Kandidat:innenvorschläge durch aktive pfarrliche Gruppierungen**

Alle aktiven Gruppierungen in der Pfarre werden eingeladen, Kandidat:innenvorschläge einzubringen.

• Kandidat:innenvorschläge durch eine Pfarrversammlung

Die Wahlkommission beruft eine Pfarrversammlung ein, bei der rückblickend über die PGR Arbeit berichtet und über Wesen und Aufgabe des Pfarrgemeinderates informiert wird. Bei der Versammlung können Kandidat:innenvorschläge schriftlich ermittelt werden.

• Kandidatenvorschläge für Ortsteilvertretungen

Grundsätzlich eignet sich jede Form der Kandidatenermittlung wie hier angegeben. Das Besondere ist, dass für jeden Ortsteil separat die Ermittlung durchgeführt werden muss.

Wichtig: Es muss vom bestehenden PGR die genaue Zahl der in den Ortsteilen zu Wählenden festgelegt sein.

• Kandidatenvorschläge für Jugendvertreter:innen

Die Pfarrjugend soll in die Suche nach Kandidat:innen, insbesondere für die Jugendvertretung aktiv eingebunden werden. Dieses Bemühen wird von der Kath. Jugend bzw. den dekanatlichen Jugendleiter:innen durch jugendgerechte Aufbereitung der Wahlinformation, Planung und Durchführung von Jugendversammlungen u.a. unterstützt.

III. Erstellung der Kandidatenliste für den amtlichen Stimmzettel

Aus den Kandidat:innenvorschlägen erstellt die Wahlkommission den Stimmzettel. Dabei gilt:

- Alle vorgeschlagenen Personen werden um ihre Bereitschaft zur Kandidatur angefragt.
- Die vorgeschlagenen Kandidat:innen werden hinsichtlich ihrer Wählbarkeit geprüft.
- Die Zustimmung der Kandidat:innen zur Kandidatur wird eingeholt (Formular Zustimmungserklärung).
- Die Wahlkommission nimmt die Reihung am Stimmzettel alphabetisch vor.
- Kandidat:innen für die Jugendvertretung werden separat gekennzeichnet angeführt.

IV. Stimmabgabe

1. Durch den Wähler/ die Wählerin

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich durch die wahlberechtigte Person am Wahltag im Wahllokal.

2. Briefwahl

Die Briefwahl ist eine Möglichkeit, dass erkrankte oder am Wahltag verhinderte Personen von ihrem aktiven Wahlrecht Gebrauch machen können. Die Entscheidung, ob es die Möglichkeit der Briefwahl geben soll, liegt beim amtierenden Pfarrgemeinderat.

Die dafür vorgesehenen Unterlagen sind von der Pfarre selber zu erstellen.

Man benötigt:

- Briefumschläge A5, zu bedrucken mit folgenden Infos:
- An die Wahlkommission der Pfarre ...
- Daten des Wählenden
- Erklärung, dass der Wählende den Stimmzettel persönlich und geheim ausgefüllt hat.
- Briefumschläge C6 für die Stimmabgabe
- Stimmzettel

Anleitung

- Stimmzettel ausfüllen, in den kleinen Umschlag geben, verschließen
- Kleinen Umschlag in den Großen Umschlag geben, verschließen

- Felder am großen Umschlag ausfüllen
- Der Wahlkommission bis zum Wahltag zu-
stellen

3. Familienstimmrecht

Die Entscheidung, ob das Familienstimmrecht in einer Pfarre angewendet werden soll oder nicht, liegt beim amtierenden Pfarrgemeinderat.

Folgende Richtlinien sollen gelten:

- Eltern wird über ihr allgemeines Stimmrecht hinaus das Recht eingeräumt, auch für ihre noch nicht wahlberechtigten Kinder je eine Stimme abzugeben, und zwar hat jeder Elternteil dafür eine halbe Stimme.
- Übt nur ein Elternteil das Stimmrecht aus, hat dieser ebenfalls nur eine halbe Stimme und kann also nicht auch das Familienstimmrecht seines Ehepartners ausüben.
- In Fällen von Alleinerziehung durch einen Elternteil (z.B. Verwitwete, Geschiedene, Ledige) erhält dieser Elternteil das Recht, beide halben Stimmen abzugeben.
- Vorbereitung Stimmzettel:
- Der für die Ausübung des Familienstimmrechtes notwendige „Kinderstimmzettel“ ist von der Pfarre vorzubereiten: inhaltlich genau derselbe Stimmzettel wie für die allgemeine Wahlberechtigung, aber am besten durch eine andere Farbe gekennzeichnet.
- Dieser „Kinderstimmzettel“ wird auf jeden Fall nur im Wahllokal aufgelegt; auch wenn der allgemeine Stimmzettel zugestellt werden kann.
- Die Pfarrgemeinde muss ausreichend darüber informiert werden (Pfarrblatt, Ansage, Aushang), dass die Möglichkeit des Familienstimmrechtes besteht und die Kinderstimmzettel im Wahllokal auf Verlangen erhältlich sind.

Wahl und Auszählung

- Um das Wahlgeheimnis zu wahren, wird zu jedem Kinderstimmzettel ein eigenes Kuvert beigegeben.
- Soweit Eltern der Wahlkommission nicht bekannt sind, ist ein Nachweis zu erbitten.
- Bei Verwendung eines Wählerverzeichnisses muss die Ausübung des Familienstimmrechtes vermerkt werden. Die Namen der Kinder müssen mit dem Vermerk Kinderstimme in die Liste der Wähler:innen eingetragen werden.
- Kinderstimmzettel gelten als „halbe Stimme“, was bei der Stimmenzuordnung zu den einzelnen Kandidaten zu berücksichtigen ist.

Informationen zum Modell PfarrgemeindeN-Rat auf Seelsorgeraum- Ebene

Anliegen und Ziel

In den pastoralen Leitlinien 2023-2028 formuliert die Diözese Innsbruck mit der **Leitlinie 3 - „Weiterentwicklung der Seelsogeräume“** die Bedeutung und Wichtigkeit, gegenwärtig und künftig Kirche nicht nur „rund um den eigenen Kirchturm“, sondern immer auch im Seelsorgeraum und darüber hinaus zu denken und zu gestalten.

Eine Möglichkeit, das zum Ausdruck zu bringen, ist die Idee des PfarrgemeindeNrates auf Seelsorgeraumebene, kurz PGRn-Rat.

Was ist ein PGRn-Rat?

Pfarrten eines Seelsorgeraumes können, wenn es für die Pastoral vor Ort sinnvoll und nützlich ist, einen gemeinsamen PGRn-Rat wählen, d.h. dass nicht auf Pfarrebene in jeder Pfarre ein PGR gewählt wird, dafür auf SR-Ebene dieses neue Gremium. Dieses Gremium ersetzt die bisherigen Pfarrgemeinderäte in den einzelnen Pfarren sowie den Seelsorgeraum-Rat.

In einer Variante ist es auch möglich, dass nur ein Teil der Pfarren im Seelsorgeraum für eben diesen Teil einen PGRn-Rat wählen, während es in den anderen Pfarren weiterhin einen PGR gibt (in diesem Fall braucht es weiterhin auch einen SR-Rat).

Inhaltliche Voraussetzungen

Der PfarrgemeindeN-Rat als Gremium ist von der Pfarre her zu denken. Das Prinzip der Wahl auf Pfarrebene muss gewährleistet bleiben. Grundlagen für die Wahl, die Konstituierung und Arbeitsweise sind die bestehenden PGR-Ordnungen (Statut, Geschäftsordnung, Wahlordnung/Wahlmodelle), die in analoger Weise zur Anwendung kommen sollen.

Strukturelle Voraussetzungen

Voraussetzung für die Bildung eines gemeinsamen PfarrgemeindeN-Rates ist, dass die beteiligten Pfarren im selben Seelsorgeraum liegen. Alle bestehenden PGRs im Seelsorgeraum müssen im Vorfeld der Bildung eines PGRn-Rates zustimmen.

Kontakt und Informationen zum Modell PfarrgemeindeN-Rat:

Abteilung Pfarre und Gemeinschaften

pfarre.gemeinschaften@dibk.at

PGR-Referent Bernhard FRANZ

bernhard.franz@dibk.at

0676/8730 4404

Junge Menschen im PGR? Ja, das gibt's!

Gedanken und Angebote der Katholischen Jugend



Foto: unsplash@toa-heftiba

Zukunftsfähig sein ist das Schlagwort unserer Zeit. Junge Menschen sind Gegenwart und Zukunft der Kirche und gerade deshalb ist es unsere Aufgabe ihnen in der Pfarre Raum zu schaffen.

Die Katholische Jugend dient als Fürsprecherin junger Menschen und möchte Begegnungsräume zwischen Menschen unterschiedlichen Alters und Lebensrealitäten schaffen.

Unsere Angebote zur PGR Wahl 2027 für jung UND alt

- Broschüre der Katholischen Jugend zur PGR-Wahl 2027: Anregungen, Angebote, Kontakt
- Selbstgedrehte Videos als Austauschgrundlage für ein gutes Miteinander im PGR
- PGR Selbsttest über Möglichkeiten der Jugendbeteiligung in der Pfarre

Kontakt

Bei Fragen oder Anliegen gerne an uns wenden
Katholische Jugend Österreich

office@kath-jugend.at



<https://katholische-jugend.at/junge-menschen-im-pfarrgemeinderat/>



„Jugendforum“ – wär das was für uns?

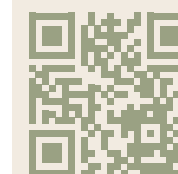
Die Idee des Jugendforums geht von den positiven Erfahrungen und dem Guten aus, das in der Jugendpastoral vor Ort bereits gelebt wird, und stellt diese Quintessenz gebündelt und strukturiert zur Verfügung.

Das Jugend-Forum ist kein formelles Gremium mit Statut, sondern eine flexible Arbeitsform, auf Pfarrebene oder auf Seelsorge-raum-Ebene.

Ein Jugendforum kann über die PGR-Wahl durch Nominierung oder als Auftrag an die neuen PGRs entstehen, aber auch davor,

danach und jederzeit. Beziehungsknotenpunkte und zentrale Ansprechpartner:innen für Begleitung, Koordination und Vernetzung sind die Katholische Jugend mit den Dekanatsjugendleiter:innen.

Die fachliche Begleitung der Jugendforen wird von der Katholischen Jugend der Diözese Innsbruck angeboten.



<https://jugend.dibk.at>

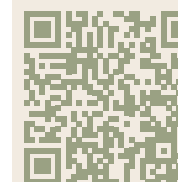


Kinderstimmen im PGR – kindgerechte Themenwahl

Rund um die PGR-Wahl 2027 regt die Kath. Jungschar Pfarren in ganz Österreich dazu an, besonders auf Anliegen von Kindern an Pfarre und Kirche zu hören und parallel oder vor oder nach der PGR-Wahl unter Kindern in der Pfarre / im Seelsorgeraum eine „Themenwahl“ durchzuführen. Eine Themenwahl in diesem Sinn setzt ein klares Zeichen:

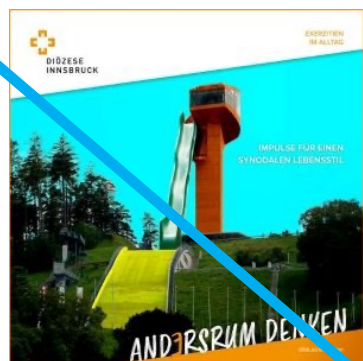
- Kinder gehören dazu!
- Kinder bereichern die Kirche
- Kinder sind die Zukunft der Kirche

Für eine Themenwahl unter Kindern stellt die Kath. Jungschar ein reichhaltiges Angebot an Unterlagen und Materialien zur Verfügung, das diözesane Jungscharbüro steht darüber hinaus mit Rat und Tat zur Seite.



www.jungschar.at/kinderliturgie/pfarrgemeinderatswahl

Exerzitien im Alltag 2027 Mit Dir. Gemeinsam



Andersrum denken – Impulse für einen synodalen Lebensstil

Ein synodaler Lebensstil (Mit Dir. Gemeinsam) klingt erstrebenswert und sinnstiftend.

Weil andere Menschen sich so schwer von mir ändern lassen, ist Umkehr, andersrum denken und handeln angesagt. Denn mit Hilfe von Gottes Geist kann sich immer wieder Starres lösen und Aufeinander-hören und Einander-verstehen wird möglich.

Bild in besserer Qualität
benötigt

Angelika fragen



Webseite ExiA Unterlagen andersrum denken:
www.dibk.at/themen/Exerzitien/andersrum-denken

Impulsnachmittag Mit Dir. Gemeinsam

Impulse für einen synodalen Lebensstil in Kirche und Alltag

Der Begriff einer „synodalen Kirche“ ist seit den Weltsynoden 2023 und 2024 in Rom im Umlauf. Was verbirgt sich hinter diesem Begriff und welche Auswirkungen kann das auf Kirche und persönlichen Lebensstil haben? Wir begeben uns auf eine gemeinsame Spurensuche und feiern anschließend Gottesdienst.

Samstag, 30. Januar 2027, 13 - 17 Uhr,
Innsbruck, Haus der Begegnung

Referentin: Dr. Petra Steinmayr-Pösel, Theologin, Mitglied des österr. Synodenteams, Pastoralamtsleiterin, Feldkirch



Möchtet ihr ein „**Synodales Gespräch im Geiste**“
in eurem PGR einmal ausprobieren?
Mit dem Link zum QR-Code findet ihr eine Anleitung dazu.

Was können wir noch dazu beitragen, dass die PGR-Wahl gut gelingt?



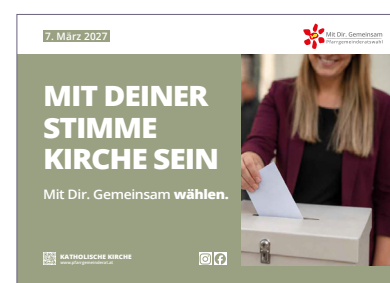
Öffentlichkeitsarbeit

Machen Sie die Wahl rechtzeitig zum Thema und informieren Sie immer wieder einmal darüber

Nutzen Sie alle vorhandenen Kommunikationskanäle, in der Pfarre, vielleicht auch in der Gemeinde, analog (Schulkästen, Plakate,...) und digital (WhatsAPP, Facebook, Social Media,...)

Nutzen Sie gerne die Werbemittel, die österreichweit zur Verfügung gestellt werden www.pfarrgemeinderat.at

Plakate aufhängen, gerne auch individuell gestalten (die Plakatsujets finden sich ebenfalls auf www.pfarrgemeinderat.at)



Besondere Gestaltung des Wahltages

Die Gottesdienste am Wahlwochenende könnten bewusst gestaltet werden, z.B. als Kinder- und/oder Familiengottesdienst, mit einer besonderen musikalischen Gestaltung,...

Es bewährt sich, am Wahlsonntag ein Pfarrcafé anzubieten

Der Wahlsonntag liegt in der Fastenzeit. Vielleicht könnte man das Fastensuppenessen auf den 7. März hin planen, nähere Informationen unter www.teilen.at.

Eine Aktion der katholischen Frauenbewegung



Formulare: Was ist damit zu tun?

VOR DER WAHL

Festlegung der Eckpunkte zur Pfarrgemeinderatswahl 2027 (Formular 1):

- Original bitte im Pfarrarchiv aufbewahren.
- Eine Kopie senden an
- Dekan
- Diözese Innsbruck-Pfarrgemeinderat, Riedgasse 9, 6020 Innsbruck
E-Mail: pfarre.gemeinschaften@dibk.at

Bekanntmachung der Wahlkommission (Formular 2):

- Original bitte im Pfarrarchiv aufbewahren.
- Eine Kopie senden an:
- Dekan Diözese
 - Innsbruck-Pfarrgemeinderat, Riedgasse 9, 6020 Innsbruck
E-Mail: pfarre.gemeinschaften@dibk.at

Kandidat*innenliste (Formular 3):

Veröffentlichung vor Ort

Einverständniserklärung (Formular 4):

in der Pfarre archivieren

ZUR WAHL

Musterstimmzettel Wahlmodell Kandidat*innenliste (Formular 5a)

Musterstimmzettel Wahlmodell Urwahl (Formular 5b)

Musterstimmzettel Wahlmodell „Bestätigungswahl“ (Formular 5c)

Muster Wahlergebnis (Formular 6):

Veröffentlichung vor Ort

Niederschrift des Wahlergebnisses (Formular 7):

in der Pfarre archivieren

NACH DER WAHL

Abschlussprotokoll der konstituierenden Sitzung (Formular 8):

- Original bitte im Pfarrarchiv aufbewahren.
- Eine Kopie senden an:
- Dekan Diözese
 - Innsbruck-Pfarrgemeinderat, Riedgasse 9, 6020 Innsbruck
E-Mail: pfarre.gemeinschaften@dibk.at

Einwilligung zur Datenverwendung (Formular 9):

in der Pfarre archivieren

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis: (Formular 10):

in der Pfarre archivieren

Verpflichtungserklärung auf das Rahmenschutzkonzept der Diözese Innsbruck:

im Seelsorgeraum archivieren

Verhaltenskodex der Diözese Innsbruck:

im Seelsorgeraum archivieren

Inhaltverzeichnis Formulare

Formulare – Was ist damit zu tun?	24
Formulare Übersicht	25
Festlegung der Eckpunkte zur Wahl	26
Bekanntmachung Wahlkommission	28
Kandidat:innenliste	29
Einverständniserklärung	30
Muster Stimmzettel	31
Muster Stimmzettel Urwahl	32
Muster Stimmzettel Bestätigungswahl	33
Wahlergebnis	34
Niederschrift des Wahlergebnisses	35
Protokoll konstituierende Sitzung	38
Einwilligung Datenverwendung	40
Verpflichtungserklärung Datengeheimnis	41
Verpflichtungserklärung Rahmenschutzkonzept	42
Verhaltenskodex der Diözese Innsbruck	43



Alle Formulare finden sie auch zum Download auf der diözesanen Webseite:
www.dibk.at/pg

PFARRE:

Festlegung der Eckpunkte zur Pfarrgemeinderatswahl 2027

Kurzprotokoll über die Sitzung des Pfarrgemeinderates

Datum / Zeit:

Sitzungsort:

Anwesende:

Tagesordnung

Pfarrgemeinderatswahl 2027:

- Optional: Wahl eines PGRn-Rates im SR (s. Wahlordnung I.2f)*
- Bestellung der Wahlkommission
- Festlegung der Gesamtzahl der künftigen Pfarrgemeinderatsmitglieder (Wahlordnung II)
- Festlegung der Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder (Wahlordnung II)
- Art der Kandidat:innenermittlung
- Entscheidung Wahlmodell (inkl. Briefwahl und Familienstimmrecht - siehe: Modelle zur Kandidat:innenermittlung und Wahlmodelle)
- Wahlberechtigte (Statut II d)

Protokoll

zu a)

☐

Es erfolgt eine PGR-Wahl in und für die Pfarre gemäß Wahlordnung I. (1)

☐

Für die PGR-Periode 2027-2032 wird ein PfarrgemeindeNrat im Seelsorgeraum gewählt, gemeinsam mit den Pfarren

zu b) Mitglieder der Wahlkommission:

NAME	Adresse

zu c)

Die Gesamtzahl der künftigen Pfarrgemeinderatsmitglieder wird mit Personen festgelegt, davon

Jugendvertreter:innen.

zu d)

Für den neuen Pfarrgemeinderat sind Personen durch Wahl zu ermitteln,

Personen als Jugendvertreter:innen.

(Anm.: Laut Statut II.1 ist mindestens die Hälfte aller Pfarrgemeinderatsmitglieder durch Wahl zu bestimmen.)

zu e)

Die Kandidat:innenermittlung wird in unserer Pfarre wie folgt vorgenommen:

zu f)

Die Pfarrgemeinderatswahl wird nach folgendem Wahlmodell durchgeführt:

zu g):

Bei der Pfarrgemeinderatswahl 2022 sind in unserer Pfarre wahlberechtigt:

☐

nur Katholik:innen, wenn sie in unserer Pfarre wohnen

☐

Katholik:innen auch von anderen Wohngemeinden, die sich zugehörig fühlen

Ort / Datum

Obmann/Obfrau

Schriftführer:in

PGR Wahl 2027

Formular 1

→ als Arbeitsgrundlage für die Wahlkommission

→ Original im Pfarrarchiv

PFARRE:

DEKANAT:

BEKANNTMACHUNG DER WAHLKOMMISSION

zur Pfarrgemeinderatswahl am 7. März 2027

Die Wahlkommission zur Vorbereitung und Durchführung der PGR-Wahl 2027 wurde vom
Pfarrgemeinderat bestellt. Sie hat sich am konstituiert.

	NAME	Email
Vorsitzende:r		
Stv. Vorsitzende:r		
Schriftführer:in		

Die Wahlkommission hat für die Vorbereitung und Durchführung der PGR-Wahl entscheidende Verantwortung.
Sie sammelt die Kandidat:innenvorschläge, erstellt die Kandidat:innenliste und führt die Wahl nach den
Bestimmungen der Wahlordnung der Diözese durch.

Datum

Unterschrift Pfarrer / Pfarrkurator:in

Kopien dieser Bekanntmachung bitte zeitnah senden an:

- den Dekan
- Diözese Innsbruck – Abteilung Pfarre und Gemeinschaften, 6020 Innsbruck, Riedgasse 9-11,
pfarre.gemeinschaften@dibk.at

PGR Wahl 2027

Formular 2

→ an Dekan per Mail geschickt am

→ an pfarre.gemeinschaften@dibk.at geschickt am

→ Original im Pfarrarchiv

Kandidat:innenliste

Pfarre:

Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Pfarrgemeinderat in unserer Pfarre:

Vor-/Nachname	Jahrgang	Beruf	Anschrift

Ort / Datum

Unterschrift Vorsitzende:r Wahlkommission

PGR Wahl 2027

Formular 3

→ zur Kundmachung vor Ort

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Aufstellung als Kandidatin/als Kandidat bei der Pfarrgemeinderatswahl 2027

Ich erkläre mein Einverständnis, für die Wahl zum Pfarrgemeinderat 2027 zu kandidieren.

Ich erfülle die in der Wahlordnung zur Pfarrgemeinderatswahl festgelegten **Erfordernisse für die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat und bin bereit, die Wahl anzunehmen.**

Ebenso bin ich einverstanden, dass nachstehende Angaben zu meiner Person auf den Formularen „Kandidat:innenliste“ und „Wahlergebnis“ bekanntgegeben sowie elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Beruf
Telefonnummer	E-Mail
Wohnadresse	
Ort / Datum	Unterschrift

Information gemäß Art. 13 DSGVO:

www.dibk.at/Service/information-artikel-13-dsgvo-ehrenamtliche-taetigkeit

Pfarre: _____

Stimmzettel zur Pfarrgemeinderatswahl

am 7. März 2027

Der PGR hat festgelegt, dass PGR-Mitglieder durch Wahl ermittelt werden,

davon Erwachsene und Jugendvertreter:innen.

BITTE BEACHTEN: Kreuzen Sie bitte maximal die festgelegte Personenzahl pro Vertretungsgruppe an. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

Erwachsene	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
Jugend	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	

Pfarre: _____



Stimmzettel zur Pfarrgemeinderatswahl - Urwahl

am 7. März 2027

Der PGR hat festgelegt, dass PGR-Mitglieder durch Wahl ermittelt werden,
davon Erwachsene und Jugendvertreter:innen.

Bitte benennen Sie Personen, die Sie als Pfarrgemeinderät:innen für unsere Pfarre vorschlagen möchten
(max Erwachsene und Jugendvertreter:innen).

Vor-/Nachname	Adresse, Telefonnummer (falls bekannt)

Die eingegangenen Personenvorschläge werden nach Anzahl der Nennungen gereiht und ausgehend von den
Meistgenannten nach ihrer Bereitschaft, für den Pfarrgemeinderat zur Verfügung zu stehen, gefragt.

Pfarre: _____



Stimmzettel zur Pfarrgemeinderatswahl - Bestätigungswahl

am 7. März 2027

Untenstehende Personen kandidieren gemeinsam als Team für den kommenden Pfarrgemeinderat.
Um den angeführten Personen, die sich als PGR-Mitglieder zur Verfügung stellen, den Rückhalt und Auftrag der
Pfarrgemeinde zu geben, wird die Liste als Ganze zur Abstimmung vorgelegt.

Name	Jahrgang	Beruf

Die in der Liste angeführten Personen sollen in der Pfarrgemeinderatsperiode 2027-2032 den Pfarrgemeinderat
bilden:

☐

JA

☐

NEIN

Optional:

Vorschläge für Personen, die in den Pfarrgemeinderat berufen werden können:

Name	Kontaktdaten

Vorname, Familienname	Jahrgang	Beruf	Anschrift

Herzlichen Dank für die Teilnahme an der Pfarrgemeinderatswahl 2027

Ort / Datum

Unterschrift Vorsitzender Wahlkommission

PGR Wahl 2027

Formular 6

→ als Muster für eine örtliche Kundmachung

NIEDERSCHRIFT DES WAHLERGEBNISSES
PFARRGEMEINDERATSWAHL 2027



PFARRE:

WAHLLOKAL (Anschrift):

Öffnungszeiten:

Verantwortlich (Name)
siehe Wahlordnung IV:

WAHLLOKAL (Anschrift):

Öffnungszeiten:

Verantwortlich (Name)
siehe Wahlordnung IV:

WAHLLOKAL (Anschrift):

Öffnungszeiten:

Verantwortlich (Name)
siehe Wahlordnung IV:

Zahl der Wahlberechtigten:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel (gültige und ungültige zusammen):

Zahl der ungültigen Stimmzettel:

Zahl der gültig abgegebenen Stimmzettel:

(Bei Familienstimmrecht) Abgegebene Kinderstimmzettel:

In der Vertretungsgruppe ERWACHSENE ergibt die Stimmenauszählung:

	NAME	ADRESSE	STIMMEN
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Gewählt sind die Kandidat:innen (Nummer):

Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge (Nummer):

In der Vertretungsgruppe JUGEND ergibt die Stimmenauszählung:

	NAME	ADRESSE	STIMMEN
1			
2			
3			
4			
5			

Gewählt sind die Kandidat:innen (Nummer):

Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge (Nummer):

Bei der Stimmauszählung haben mitgewirkt:

Ort / Datum

Vorsitzende:r der Wahlkommission

Verlautbarung der Namen der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates (ohne Angabe der Stimmenzahl) **am Sonntag, 14. März 2027**

Ende der Frist für Wahlanfechtungen **am Sonntag, 21. März 2027**

PROTOKOLL DER KONSTITUIERENDEN SITZUNG
PFARRGEMEINDERATSWAHL 2027



PFARRE: DEKANAT:
 Konstituierende Sitzung am:

Amtliche Mitglieder (vgl Statut III/4):

	Name, Adresse	Geburtsdatum	Funktion
1			Pfarrer
2			Pfarrkirchenrat
3			
4			
5			
6			

Gewählte Mitglieder:

	Name, Adresse	Geburtsdatum
ERWACHSENE		
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
JUGEND		
1		
2		
3		
4		
5		

Von den amtlichen und gewählten PGR-Mitgliedern am
 berufene Mitglieder:

	Name, Adresse (Bitte in Blockschrift)	Geburtsdatum
1		
2		
3		
4		
5		
6		

WAHLEN IM PFARRGEMEINDERAT (Statut VI)

Obfrau/Obmann:
 Stellvertr. Obfrau/Obmann:
 Schriftführer:in:

Bei Wahl eines Vorstandes (Statut VI/2):
 Vorstandsmitglieder (außer Pfarrer, Obfrau/Obmann, Stellv. Obfrau/Obmann):

Ort / Datum

Pfarrsiegel

Unterschrift Pfarrer

Unterschrift Obfrau/Obmann

Original bitte im Pfarrarchiv aufbewahren.
 Eine Kopie senden an:
 - Dekan
 - Diözese Innsbruck – Abteilung Pfarre und Gemeinschaften, 6020 Innsbruck, Riedgasse 9-11,
pfarre.gemeinschaften@dibk.at

PGR Wahl 2027 Formular 8 → an Dekan per Mail geschickt am
 → an pfarre.gemeinschaften@dibk.at geschickt am
 → Original im Pfarrarchiv

Einwilligung zur Datenverwendung

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass die von mir im Formular bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der weiteren Kontaktaufnahme (postalisch, telefonisch, E-Mail) gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen - mittels Brief, telefonisch oder per E-Mail an die Diözese Innsbruck (Diözese Innsbruck - Pfarrgemeinderat, Riedgasse 9, 6020 Innsbruck, pfarre.gemeinschaften@dibk.at). Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Weitere Informationen:

Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO: <https://www.dibk.at/Service/information-artikel-13-dsgvo-ehrenamtliche-taetigkeit>

Datenschutzerklärung: <https://www.dibk.at/Service/Rechtliches-Datenschutz>.

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort und Datum)

.....
Unterschrift Pfarrgemeinderat

Für **Auskünfte in Datenschutzangelegenheiten** steht der diözesane Bereichs-Datenschutzreferent zur Verfügung (Diözese Innsbruck, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck, +43 676 87 30 33 10, datenschutz@dibk.at).

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis

gemäß § 6 DSG (für **ehrenamtliche** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diözese Innsbruck)

Im Zuge meiner ehrenamtlichen Tätigkeit kann es sein, dass mir vertrauliche Daten zugänglich werden. Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es unter anderem, die Geheimhaltung kircheninterner Daten im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens von Betroffenen zu gewährleisten.

Ich verpflichte mich zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 Datenschutzgesetz (DSG) i.d.g.F.

Dementsprechend habe ich

- Daten natürlicher und juristischer Personen (personenbezogene, aber auch wirtschaftliche oder steuerliche Daten), die mir auf Grund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit anvertraut oder (aus Datenanwendungen) zugänglich gemacht wurden, unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitsverpflichtungen, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung dieser Daten besteht.

Diese Daten dürfen nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung oder Genehmigung des/der jeweils vorgesetzten oder übergeordneten Verantwortlichen außerhalb der entsprechenden kirchlichen Einrichtung verwendet werden.

- andere Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit ebenfalls zu beachten (z.B. den sorgsam Umgang mit Passwörtern, Ausdrucken, Zugangsberechtigungen etc.).
- Daten zu keinem anderen als jenem zum rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden.
- das Datengeheimnis auch nach meinem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Funktion einzuhalten.

Ein Verstoß gegen das Datengeheimnis kann rechtliche Folgen nach sich ziehen (z.B. Schadenersatz).

Eine Ausfertigung dieser Erklärung wurde mir ausgehändigt.

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Für **Auskünfte in Datenschutzangelegenheiten** steht der diözesane Bereichs-Datenschutzreferent zur Verfügung (Diözese Innsbruck, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck, +43 676 87 30 33 10, datenschutz@dibk.at).

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG AUF DAS RAHMENSCHUTZKONZEPT DER DIÖZESE INNSBRUCK UND DIE RAHMENORDNUNG „DIE WAHRHEIT WIRD EUCH FREI MACHEN“

Das Rahmenschutzkonzept der Diözese Innsbruck ist ein bindendes Dokument für all ihre Priester, Diakone, hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen. Die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ der Österreichischen Bischofskonferenz ist ein verbindliches Dokument für alle Mitarbeiter:innen in der katholischen Kirche.

ICH VERPFLICHTE MICH

in meinem kirchlichen Dienst im Sinne der Regelungen und Bestimmungen zu handeln und sie in meinem Arbeitsbereich anzuwenden und einzuhalten. Besonders achte ich darauf,

- dass ich mich an den Verhaltenskodex der Diözese Innsbruck halte.
- dass ich mich an die verbindlichen Standards für die diözesane Kinder- und Jugendarbeit sowie die verbindlichen Regelungen für Foto-, Video- und Tonaufnahmen halte (Rahmenschutzkonzept Punkt 5.4 und 5.5).
- dass ich die im Rahmenschutzkonzept unter Aus- und Fortbildung verpflichtenden Schulungen absolviere (Rahmenschutzkonzept Punkt 5.3).
- dass ich meiner Meldepflicht laut Rahmenordnung nachkomme und mich bei Verdacht auf physische, psychische, spirituelle und sexualisierte Grenzverletzungen an die Unabhängige Ombudsstelle der Diözese, das Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch, eine:n Schutzbeauftragte:n oder die/den Verantwortliche:n/Vorgesetzte:n wende, um mit diesen das weitere Vorgehen abzusprechen (Interventionsplan der Diözese Innsbruck).

Ich bestätige, dass mir durch die/den Verantwortliche:n/Vorgesetzte:n der Verhaltenskodex der Diözese Innsbruck, die oben genannten verbindlichen Standards und Regelungen laut Rahmenschutzkonzept sowie die für mich verpflichtenden Schulungen nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden. Detaillierte Informationen zur Meldepflicht und die Gewaltpräventionsarbeit der Diözese Innsbruck erhalte ich in der Basisschulung Gewaltprävention.

Vor- und Nachname (in Blockbuchstaben)

Kirchliche Einrichtung bzw. Funktion

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter:in

Unterschrift Verantwortliche:r/Vorgesetzte:r

VERHALTENSKODEX DER DIÖZESE INNSBRUCK

Der Verhaltenskodex definiert die Regeln, wie wir als Priester, Diakone, hauptamtliche Mitarbeiter:innen und Ehrenamtliche der Diözese Innsbruck miteinander und mit anderen Menschen umgehen.

- Ich begegne allen Menschen mit Wertschätzung, Respekt und Offenheit.
- Ich achte ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Ich stärke ihre Persönlichkeit.
- Ich nehme ihre Gefühle ernst und bin ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- Ich habe meine persönlichen Grenzen im Blick, respektiere und wahre die persönlichen Grenzen anderer und reagiere auf Grenzverletzungen. Auch leichte Grenzverletzungen spreche ich an.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich erkenne die Vielfalt in Lebensformen, Identitäten und sexuellen Orientierungen wertschätzend an.
- Ich bin mir meiner Verantwortung bewusst, reflektiere meine möglichen Macht- sowie Autoritätsverhältnisse und nutze diese nicht aus.
- Ich bin offen für konstruktives Feedback und Kritik und betrachte sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.
- Ich bin mir bewusst, dass Gewalt auch bei uns vorkommen kann.
- Ich begleite Menschen zu einem selbstbestimmten Lebens- und Glaubensweg und verstehe mich nicht als geistliche/spirituelle Führer:in.
- Ich beauftrage als Verantwortliche:r/Vorgesetzte:r hinsichtlich ihres Tätigkeitsfeldes geeignete Priester, Diakone sowie hauptamtliche Mitarbeiter:innen und Ehrenamtliche.
- Ich komme meiner Meldepflicht lt. Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ nach. Dabei steht für mich das Wohl und der Schutz der von Gewalt betroffenen Personen im Vordergrund und nicht der Schutz möglicher Täter:innen oder der Institution Kirche.

Vor- und Nachname (in Blockbuchstaben)

Kirchliche Einrichtung bzw. Funktion

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter:in

Mit Dir. Gemeinsam
Gott, Du bist da
und sagst zu mir:
Mit Dir gemeinsam.

Gott, ich bin da
und sag' zu Dir:
Mit Dir gemeinsam.

Gott, neben mir
Geschwister in Dir.
Ich schau sie an
und sage dann:
Mit Dir gemeinsam, NAME.
Mit Dir gemeinsam, NAME.

Ich höre zu,
nehm' Kopf und Herz,
im Heiligen Geist,
und suche
hoffnungsvoll und froh
Mit Dir Gemeinsam
unsern nächsten Schritt.

Gott, du bist da.
Gott, wir sind da.
Mit Dir gemeinsam.
Gott sei Dank.
Amen

(Irene Weinold)